

VERWALTUNGSGERICHTSHOF



TÄTIGKEITSBERICHT  
FÜR DAS JAHR  
2008

Wien, im Juni 2009

VERWALTUNGSGERICHTSHOF

TÄTIGKEITSBERICHT  
FÜR DAS JAHR  
2008

**Beschlossen von der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes  
am 22. Juni 2009**

Wien, im Juni 2009

Präs. 2710/1-Präs/2009

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 22. Juni 2009 gemäß § 20 im Zusammenhalt mit § 10 Abs. 2 Z. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 folgenden

## **B E R I C H T**

über die Tätigkeit im Jahre 2008 beschlossen:

### **I.**

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Seit dem Wirksamwerden der B-VG - Novelle 2009 mit der Einrichtung des Asylgerichtshofes ist erstmals seit Jahren ein Rückgang der Zahl der beim Verwaltungsgerichtshof erhobenen Beschwerden festzustellen. Allerdings war der Verwaltungsgerichtshof zum Ende des Berichtsjahres noch mit 4702 offenen Asylfällen belastet.

In anderen Gebieten ist mit weiterhin steigender Tendenz des Beschwerdeeingangs zu rechnen. Demzufolge ist zu erwarten, dass die Eingangszahlen ungeachtet des praktisch vollständigen Wegfalls der Zuständigkeit in Asylsachen (die Zuständigkeit für "Grundsatzentscheidungen" wurde bisher nicht in Anspruch genommen) jenen der Jahre 2000 bis 2005 entsprechen werden; dazu kommt ein Rückstau von mehr als 12.000 unerledigten Beschwerdefällen. Es kann daher nicht davon die Rede sein, dass sich an der Gesamtbelastung des Gerichtshofes Wesentliches geändert hätte.

Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich daher veranlasst, ein weiteres Mal darauf hinzuweisen, dass seine dauernde und strukturelle Überlastung mit gravierenden Folgen für den Rechtsschutz der Bürger, das Funktionieren der Verwaltung und die Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes verbunden ist. Abhilfe ist allein von der Realisierung des in der verfassungspolitischen Diskussion grundsätzlich außer Streit stehenden und von der amtierenden Bundesregierung im Regierungsübereinkommen als vorrangig bezeichneten Verfassungsreformprojektes der Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu erwarten. Eine Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes kann damit jedoch nur erreicht werden, wenn die Verwaltungsgerichte erster Instanz einem hohen justiziellen Standard entsprechen und wenn der Zugang von diesen Gerichten zum Verwaltungsgerichtshof so gestaltet (nämlich eingeschränkt) ist, dass dieser seiner Aufgabe als Höchstgericht zur Entscheidung schwieriger und/oder wichtiger Rechtsfragen nachkommen kann.

Dazu bestehen aus der Sicht des Verwaltungsgerichtshofes keine Alternativen. Die Einrichtung (fachlicher oder regionaler) "Gerichtshöfe" nach dem Muster des Asylgerichtshofes liefe - abgesehen von der damit einhergehenden Überlastung des Verfassungsgerichtshofes - auf eine wesentliche Schwächung des rechtstaatlichen Gefüges und die Aufgabe der Rechtseinheitlichkeit der Verwaltung hinaus. Dieses Modell würde zu einer Zersplitterung des Rechtsschutzstandards führen, was - angesichts seiner begrenzten Prüfungsbefugnis - auch durch die Anrufbarkeit des Verfassungsgerichtshofes nicht verhindert werden könnte.

Die sinnvolle Gesamtreform der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nun schon seit Jahrzehnten überfällig. Gerade angesichts schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen stellt die Reform einen unerlässlichen Modernisierungsschritt dar.

Der VwGH gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass in naher Zukunft eine gesetzliche Regelung vorliegen wird, die das Fundament einer zeitgemäßen österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit bildet. Nur auf einer optimierten gesetzlichen Grundlage können - in einem Prozess, der jedenfalls längere Zeit dauern wird - die Versäumnisse vieler Jahre saniert und eine funktionierende zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgebaut werden.

Es ist nicht mehr zu ändern, dass die Wiederherstellung funktionierender Strukturen einer modernen Verwaltungsgerichtsbarkeit selbst nach Durchführung der überfälligen Reformschritte geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. Umso mehr ist es geboten, kurzfristig mögliche Maßnahmen in Richtung der künftigen zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit unverzüglich einzuleiten. Dazu bietet sich vor allem die Ausweitung der Zuständigkeiten der Unabhängigen Verwaltungssenate an.

An erster Stelle ist hier die Zuweisung der Prüfungscompetenz in weiten Bereichen des Fremdenpolizeirechts, insbesondere im Bereich der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (wo derzeit - unzweckmäßiger Weise - eine zwischen UVS und Sicherheitsdirektionen "gespaltene" Zuständigkeit besteht), aber auch im Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht an die Unabhängigen Verwaltungssenate zu nennen. Dies würde den VwGH in die Lage versetzen, in einer Reihe von Fällen vom - mit einer wesentlichen Reduzierung des Begründungsaufwandes verbundenen - Ablehnungsrecht Gebrauch zu machen.

Die Entscheidungen des Unabhängigen Finanzsenates sollten, was die Ablehnungsmöglichkeit für den VwGH betrifft, den Entscheidungen der Unabhängigen Verwaltungssenate gleichgestellt werden.

Gleiches gilt für die Vergabekontrollbehörden. Zwar ist dem Verwaltungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt, die Behandlung von Beschwerden gegen Bescheide des Bundesvergabeamtes abzulehnen, und sieben Bundesländer haben die Vergabekontrolle den Unabhängigen Verwaltungssenaten übertragen; lediglich Beschwerden gegen Bescheide der Vergabekontrollbehörden der Bundesländer Wien und Salzburg unterliegen - systemwidrig - nicht dem Ablehnungsrecht des VwGH.

Eine legislativ einfache, doch wirksame Maßnahme wäre die Anhebung des seit 1991 nahezu unveränderten, derzeit €750 betragenden Grenzwertes für die Ablehnung einer Beschwerde in Verwaltungsstrafsachen auf (mindestens) €2.000.

Überdies wird - unbeschadet des Standpunktes des VwGH, dass nach der Strukturreform der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Anrufung des VwGH in grundsätzlich allen Verwaltungsangelegenheiten möglich sein sollte - angeregt, zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen der gemäß § 41a BDG beim

Bundeskanzleramt eingerichteten Berufungskommission und dem VwGH die Zuständigkeit der Berufungskommission auf die Angelegenheiten des § 39 BDG zu erweitern.

## II.

### 1. Personalverhältnisse im Verwaltungsgerichtshof

#### 1.1. Personalverhältnisse bei den Richtern

##### 1.1.1. Anzahl der Mitglieder im Berichtsjahr

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, 12 (ab 1. Mai 2008 13) Senatspräsidenten und 49 (ab 1. Mai 2008 53) Hofräten.

##### 1.1.2. Personelle Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Die Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes Mag. Herbert HEINZL, Dr. Karl HÖFINGER (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008) und Dr. Heinz KAIL (mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2008) wurden zu Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Als Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes sind Mag. Franz NOVAK und Mag. Karl EDER (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008), Mag. Astrid MERL, Dr. Georg LUKASSER, Dr. Helmut HOFBAUER, Mag. Dr. Bernhard WURDINGER und Mag. Renate REHAK (mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2008) sowie Dr. Wolfgang FASCHING (mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2008) in den Gerichtshof eingetreten.

Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Wolfgang BERGER hat seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis mit Wirkung vom 30. September 2008 erklärt.

##### 1.2. Personalverhältnisse bei den nichtrichterlichen Bediensteten

Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgerichtshof 101 (ab 1. April 2009: 106) Planstellen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung und 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung (unverändert) zur Verfügung.

## **2. Geschäftsgang**

2.1. Am Beginn des Berichtsjahres übernommene anhängige Rechtssachen aus den Vorjahren

Am Beginn des Berichtsjahres waren 11.286 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 348 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, aus früheren Jahren anhängig. Gegenüber dem Beginn des Vorjahres bedeutet dies einen Zuwachs bei den Beschwerdesachen um 2.428 und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 73 Fälle.

Von den aus früheren Jahren übernommenen offenen Rechtssachen des Beschwerderegisters waren am Beginn des Berichtszeitraumes aus dem Jahr 2002 drei Fälle, aus dem Jahre 2003 50 Fälle, aus dem Jahre 2004 324 Fälle, aus dem Jahre 2005 1.142 Fälle und aus dem Jahr 2006 3.081 Fälle noch nicht abgeschlossen und somit länger als ein Jahr anhängig, d.s. 4.600 oder 40,76% der am Beginn des Berichtszeitraums anhängigen Beschwerdefälle.

### 2.2. Anfall im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr fielen 8.334 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 4.326 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, neu an. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang bei den Beschwerdefällen um 1.590 oder um 16,02% und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 740 oder um 14,61%. In 2.601 Fällen wurden Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt; dies ist gegenüber dem Vorjahr (4.012) ein Rückgang von 35,17%.

### 2.3. Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden 7.203 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 4.662 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, erledigt.

Diese Zahlen liegen bei den Beschwerden um 280 oder 3,74% und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 507 oder 9,81% unter jenen des Vorjahres. Ferner wurden 2.924 Anträge auf Verfahrenshilfe erledigt (gegenüber 3.803 im Vorjahr ein Rückgang um 879 oder 23,11%).

In 52 Fällen wurden beim Verfassungsgerichtshof Normenprüfungsverfahren anhängig gemacht (2007: 188, 2006: 18, 2005: 29, 2004: 22, 2003: 10, 2002: 43, 2001: 157, 2000: 97, 1999: 114, 1998: 101, 1997: 171, 1996: 113, 1995: 257, 1994: 27).

In vier Fällen wurde eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) gem. Art 234 EG beschlossen. Im Berichtszeitraum ergingen vier Vorabentscheidungen des EuGH über Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofes.

#### 2.4. Inhalt der Erledigungen

Die 7.203 Erledigungen von Rechtssachen des Beschwerderegisters betrafen insgesamt 6.988 Beschwerden und 215 sonstige Anträge. In 1.820 Beschwerdefällen wurden die Beschwerdeverfahren wegen Fehlens von Prozessvoraussetzungen durch Beschluss abgeschlossen [Zurückweisungen der Beschwerde (387), Einstellung des Verfahrens wegen Unterlassung der Behebung von Mängeln der Beschwerde (283), Klaglosstellung des Beschwerdeführers (913), Zurückziehung der Beschwerde (237)]. Die verbleibenden 5.167 Erledigungen führten in insgesamt 1.516 Fällen (das sind 29,34%) zu einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides. In 1.800 Fällen wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen, in 1.836 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerden abgelehnt.

#### 2.5. Am Ende des Berichtsjahres anhängige Rechtssachen

Am Ende des Berichtsjahres verblieben 12.416 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 316 Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung anhängig. Gegenüber dem Vorjahr ist dies bei den Beschwerdesachen ein Zuwachs um 1.130 (oder 10,01%) und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung ein Rückgang um 32 (oder 9,20%).

Am Ende des Berichtszeitraums waren 6.444 Beschwerdefälle (d.s. 51,90% aller anhängigen Beschwerdefälle) länger als ein Jahr anhängig. Davon waren aus dem Jahre 2003 vier Fälle, aus dem Jahre 2004 121 Fälle, aus dem Jahre 2005 338 Fälle, aus dem Jahre 2006 1.853 Fälle und aus dem Jahre 2007 4.128 Fälle noch nicht abgeschlossen.



## 2.6. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Erledigungsdauer der 3.331 mit Sachentscheidung (Erkenntnis) erledigten Bescheidbeschwerden betrug (vom Tag des Einlangens bis zum Tag der Beschlussfassung im Senat) etwa 20 Monate (bis 1995 konstant rund 11, 1996 13, 1997 14, 1998 17, 1999 18, 2000 20, 2001 19, 2002 21, 2003 22, 2004 22, 2005 21, 2006 20 und 2007 rund 19 Monate), bei den 15 mit Sachentscheidung erledigten Säumnisbeschwerden rund 20 Monate (etwa 25 Monate im Vorjahr). Die Zahl der Beschwerdefälle, in denen die Verfahrensdauer in einem Spannungsverhältnis zu den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 EMRK steht, konnte im Berichtsjahr nicht reduziert werden. Die Zahl der länger als drei Jahre anhängigen Verfahren, die in den letzten Jahren sinkende Tendenz aufwies (377 Akten Ende 2007 gegenüber 1.021 Akten Ende 2000) ist wieder im Steigen begriffen (463 Akten am Ende des Berichtsjahres). Insgesamt kann im Hinblick auf die zeitliche Tiefenstaffelung der Rückstände selbst nach dem weitgehenden Wegfall der Zuständigkeit in Asylsachen keinesfalls von einer grundlegenden Verbesserung der Situation gesprochen werden.

Von der Möglichkeit, eine Überschreitung der angemessenen Dauer eines Verwaltungsverfahrens oder eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens als Verletzung des Art. 6 EMRK vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geltend zu machen, wird in steigendem Ausmaß Gebrauch gemacht.

## 2.7. Vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Beschwerden

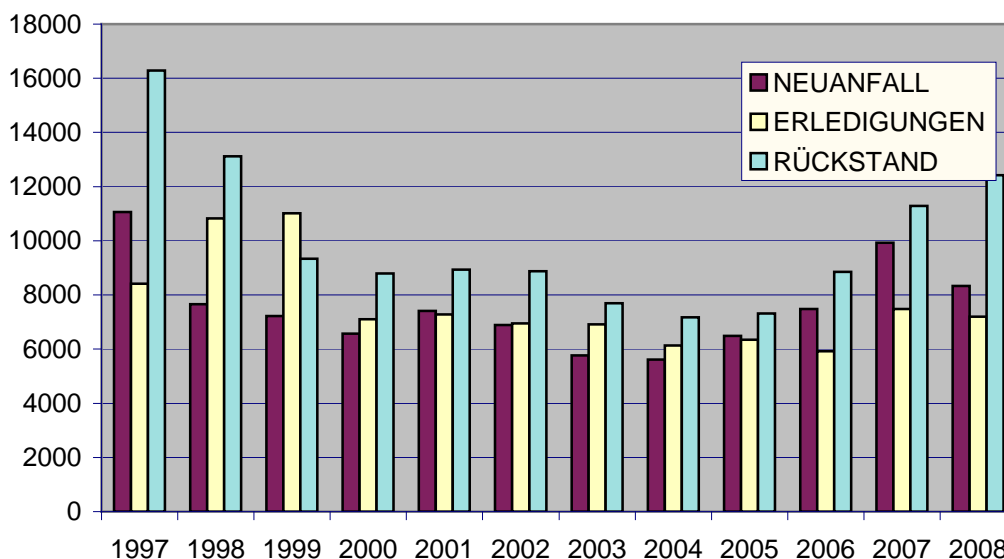
Durch Art. I Z. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juni 1984, BGBl. Nr. 296, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 geändert wurde, wurde dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt, die Behandlung einer Beschwerde nicht nur dann abzulehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, sondern auch dann, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht erwartet werden kann.

Diese - am 1. August 1984 in Kraft getretene - Vorschrift wirkte sich im Berichtsjahr dahin aus, dass vom Verfassungsgerichtshof 983 (2007: 903)

abgetretene Beschwerden einlangten, das sind 11,83% (2007: 9,10%) des Gesamtanfalls.

### 3. Die Belastungssituation des Verwaltungsgerichtshofes

Neuanfall - Erledigungen - Rückstände  
(Entwicklung 1997 bis 2008)



Seit 2005 übersteigt der Neuanfall an Beschwerden die Zahl der Erledigungen wieder (zuletzt stark). Dies hat dazu geführt, dass die Zahl der anhängigen Verfahren, die von mehr als 16.000 (1997) auf ca. 7.000 (2004 und 2005) reduziert werden konnte, zuletzt wieder stark (auf mehr als 12.000) gestiegen ist. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass der besondere Arbeitsdruck mehr und mehr auch zu einem Rückstau bei der zeitaufwändigen Bearbeitung von Fällen aus "neuen" oder besonders dynamisch sich entwickelnden Rechtsgebieten und bei besonders komplexen Verfahren führt. Die dringend erforderliche Reduzierung der Erledigungsdauer kann unter den gegebenen Bedingungen nicht im erforderlichen Ausmaß erreicht werden. Die Verengung des Zuganges zum Verwaltungsgerichtshof in Asylsachen bringt keine Lösung des Problems; im Berichtsjahr hätte die Zahl der Beschwerden, wäre die Zuständigkeit in Asylsachen schon zu Jahresbeginn zur Gänze weggefallen, dennoch fast 6.000 erreicht. Im Übrigen ist damit zu rechnen, dass die mittelfristig (nach Erledigung der am Ende des Berichtsjahres noch anhängigen ca. 4.700 Fälle) eintretende Minderung der Belastung durch den Wegfall der Zuständigkeit in Asylsachen durch ein Ansteigen der Zahl der Beschwerdefälle

aus dem Fremdenpolizei - und Niederlassungsrecht (nicht zuletzt infolge neuer gesetzlicher Regelungen durch BGBl. I Nr. 29/2009) zumindest teilweise kompensiert wird.

Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass ein oberstes Verwaltungsgericht mit einer Personalausstattung, die jener des Verwaltungsgerichtshofes vergleichbar ist, nicht mehr als etwa 3.000 Fälle jährlich in der erforderlichen Qualität und in angemessener Zeit zu erledigen vermag. Die längst überfällige Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte daher gewährleisten, dass die Zahl der an den Verwaltungsgerichtshof herangetragenen Fälle die genannte Vergleichszahl nicht übersteigt. Auch unter diesen Umständen wird die Wiederherstellung funktionierender Strukturen - nicht zuletzt wegen der Notwendigkeit, die angesammelten Rückstände abzarbeiten - mehrere Jahre dauern.

#### **4. Der Verwaltungsgerichtshof als Gerichtshof der Europäischen Union**

4.1. Der Verwaltungsgerichtshof war auch im Jahr 2008 in einer großen Zahl von Beschwerdefällen mit der Klärung gemeinschaftsrechtlicher Fragen befasst. In vier Fällen erfolgte eine Vorlage nach Art 234 EG an den Europäischen Gerichtshof (Fragen des Anspruchs auf Fortzahlung einer Zulage für Journaldienste während der Zeiten eines Beschäftigungsverbot für werdende Mütter und während des Mutterschaftsurlaubes unmittelbar aufgrund der Richtlinie 92/85/EWG, des Anspruchs einer Mutter auf Familienbeihilfe, wenn sie mit dem Kind im EU-Ausland lebt, der Bemessung der Produktionsabgabe für Zucker sowie eine Frage der Verjährung einer Dienstalterszulage bei sog. "Wanderarbeitnehmern"). Darüber hinaus wurde in zahlreichen Erkenntnissen und Beschlüssen zu Rechtsfragen des Gemeinschaftsrechtes Stellung genommen.

Zu Vorlagen des Verwaltungsgerichtshofes ergingen im Berichtsjahr vier Vorabentscheidungen des EuGH (Parteistellung nicht unmittelbar betroffener Mitbewerber im Marktanalyseverfahren nach dem Telekommunikationsgesetz; vorschussweise Gewährung von Arbeitslosengeld bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat; Durchführungsverbot nach Art 88 Abs. 3 EG-Vertrag und Förderung für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach dem Ökostromgesetz; Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen eines Unionsbürgers).

4.2. Der Verwaltungsgerichtshof erinnert zum wiederholten Male daran, dass im Hinblick auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 30. September 2003, C-224/01, (KÖBLER gegen Republik Österreich) ein Bedarf nach einer gesetzlichen (Neu-)Regelung der Staatshaftung besteht (vgl. Abschnitt II. Pkt. 4.2. des Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2003).

4.3. Im Rahmen der **Dokumentation für Europarecht** wurden aus dem Erscheinungszeitraum seit 1.1.1994 alle europarechtlich relevanten Abhandlungen, die in den im Verwaltungsgerichtshof vorhandenen Periodika erschienen sind, ferner die kommentierten Entscheidungen des EuGH mit Zahl und Fundstelle und die europarechtlich relevante Literatur, die in der Bibliothek des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist, einschließlich der amtlichen Veröffentlichungen der europäischen Institutionen dokumentiert. Auch die europarechtlich relevanten Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes werden erfasst.

4.4. Ausgewählte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, die Fragen des europäischen Gemeinschaftsrechts betreffen, werden (in Form eines "resume" in französischer Sprache) in die Datenbank "jurifast" der Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union i. n. p. a. eingebracht (<http://www.juradmin.eu>).

## **5. Maßnahmen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz**

Im Planstellenbereich des Verwaltungsgerichtshofes ist das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in allen Bereichen erfüllt und zum Teil überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtszeitraum kein Anlass bestand.

## **6. Wissenschaftliche Mitarbeiter**

Im Berichtsjahr 2008 verfügte der Gerichtshof über insgesamt 24 (ab 1. April 2008:25) Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter.

Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Unterstützung der Richter bei der Ausarbeitung von Entscheidungen (Sichtung des Rechtsprechungsmaterials, Erstellung von Vorentwürfen). Daneben sind sie im Evidenzbüro bei der Erarbeitung

der Rechtsprechungsdocumentation tätig, führen das Protokoll bei den Beratungen der Senate und bearbeiten Anfragen jener Personen, die persönlich oder telefonisch um Rechtsauskünfte ersuchen. Auf diese Weise dient die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht nur der Unterstützung des Gerichtsbetriebes; sie gibt ihnen auch die Gelegenheit, ihre Kenntnisse des öffentlichen Rechts zu vertiefen und die Entscheidungsabläufe eines Höchstgerichts kennen zu lernen. Viele frühere wissenschaftliche Mitarbeiter sind mit großem Erfolg in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig. Auch bei der Ausbildung künftiger Verwaltungsrichter könnte der Verwaltungsgerichtshof einen wertvollen Beitrag leisten.

Von der Möglichkeit der Dienstzuteilung von Juristen, die in Dienststellen des Bundes und der Länder tätig sind, zum Verwaltungsgerichtshof wurde in den letzten Jahren nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn sich auf diesem Wege die Kontakte zu den Bundesministerien und den Verwaltungen der Länder enger gestalten ließen.

## **7. Büroautomation**

Sowohl die Kerntätigkeiten als auch die wesentlichen Hilfsdienste werden seit 1999 mit IT – Unterstützung ausgeführt (Judikatur – und Literaturrecherche via Internet/Intranet, Erstellung des Schriftgutes und der in der Justizverwaltung erforderlichen Kalkulationen, Judikaturdocumentation, Bibliotheksverwaltung, Aktenverwaltung und Registerführung, interne Post, Zugänge zu den internen Informationssystemen des Bundes). Seit Dezember 2000 wird die Judikaturauswertung und -dokumentation des Evidenzbüros im Rahmen der "Datenbank VwGH" hergestellt. Nunmehr (seit 2008) werden auch die Enderledigungen in der Dokumentverwaltung der "Datenbank VwGH" angelegt und ausgefertigt. Die Personalverwaltung und -abrechnung sowie die Wahrnehmung der dem Verwaltungsgerichtshof im Rahmen des Budget- und Haushaltsvollzuges übertragenen Aufgaben erfolgen mit Hilfe der SAP - basierten Anwendungen PM-SAP und HV-SAP.

Die Website des VwGH (<http://www.vwgh.gv.at>), stellt u.a. tagesaktuelle Informationen zur Rechtsprechung bereit.

## **8. Judikaturdokumentation**

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab dem 1. Jänner 1990 ist im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen abrufbar. Mit Ende des Berichtsjahres 2008 waren dies 82.353 Entscheidungen und daraus entnommene 260.129 Rechtssätze (insgesamt daher 342.482 Dokumente).

Seit Mai 1995 stehen allen Nutzern des RIS auch Daten der Rückwärtsdokumentation des Verwaltungsgerichtshofes zu Verfügung. Mit Ladetermin Dezember 2008 erreichte dieses Datenangebot 107.407 Rechtssatzdokumente und umfasste die gesamte Rechtsprechung zum Abgabenrecht seit 1945 sowie aus allen anderen Rechtsgebieten ab dem Entscheidungsdatum 1.1.1963.

Seit Herbst 1997 sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im RIS via Internet (<http://www.ris.bka.gv.at>) für jedermann kostenlos abrufbar.

## **9. Veranstaltungen und internationale Kontakte**

Auch im Jahr 2008 haben zahlreiche und vielfältige fachliche Kontakte mit Gerichten, Universitäten und anderen Organisationen und Behörden stattgefunden.

Der Verwaltungsgerichtshof empfing im Berichtsjahr Delegationen von Obersten Gerichten und anderen Institutionen aus Rumänien (14. April 2008), der tschechischen Republik (30. April 2008), Litauen (8. Mai 2008), Luxemburg (8. Juli 2008), der Republik Korea (6. August 2008), der Mongolei (9. September 2008), aus Staaten der Europäischen Union im Rahmen eines vom European Judicial Training Network und dem Bundesministerium für Justiz organisierten Austauschprogramms (17. September 2008) und der Russischen Föderation (13. Oktober 2008).

Darüber hinaus haben Richter des Verwaltungsgerichtshofes an Arbeitsgesprächen und Fortbildungsveranstaltungen im In - und Ausland teilgenommen, unter anderem an folgenden internationalen Veranstaltungen:

Konferenz der Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union i.n.p.a. zum europäischen

Umweltrecht, 27. bis 29. Jänner 2008, Brüssel (Hofräte des VwGH Dr. Dieter BECK und Dr. Stefan ROSENMAYR)

Board Meeting of International Association of Supreme Administrative Jurisdictions, 14. April 2008, Vilnius (Präsident des VwGH Dr. Clemens JABLONER)

6th Annual Experts' Forum on new developments in European State Aid Law 2008, 11. bis 13. Juni 2008, Brüssel (Hofrat des VwGH Dr. Heinrich ZENS)

Generalversammlung und XXI. Colloquium der Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union i.n.p.a., 15. bis 19. Juni 2008, Warschau (Hofrat des VwGH Dr. Martin KÖHLER)

Tagung "Convergence of the supreme administrative courts of the European Union in the application of Community law", 8. bis 10. September 2008, Santander/Spanien (Vizepräsident des VwGH Dr. Rudolf THIENEL)

XVI. Treffen der obersten Verwaltungsgerichtshöfe der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Fürstentums Liechtenstein und der Bundesrepublik Deutschland, 17. bis 21. September 2008, Leipzig (Präsident des VwGH Dr. Clemens JABLONER, Senatspräsidenten des VwGH Dr. Gerhart MIZNER und Dr. Leopold BUMBERGER, Hofrat des VwGH Dr. Meinrad HANDSTANGER)

Workshop der International Association of Refugee Law Judges, 29. bis 30. September 2008, Berlin (Hofrat des VwGH Mag. Peter NEDWED, Hofrätin des VwGH Dr. Christiana POLLAK)

Weiters wurden - wie schon in den Vorjahren - mehreren jungen Juristen und Studierenden der Rechtswissenschaften aus anderen Ländern die Gelegenheit geboten, im Rahmen von Praktika (insbesondere als "Wahlstationen" deutscher Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare) die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit kennen zu lernen.

## **10. "Länderviertel"**

Erneut wird darauf hingewiesen, dass - insbesondere um Art. 134 Abs. 3 zweiter Satz B-VG entsprechend geeignete Bewerber aus Berufsstellungen in den Ländern für eine Karriere beim Verwaltungsgerichtshof zu gewinnen - für Mitglieder des Gerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einem Bundesland außerhalb Wiens beibehalten, ein Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen geschaffen werden sollte. Die Landeshauptleutekonferenz hat sich am 29. Oktober 1999 dafür ausgesprochen, Richtern des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einer großen Entfernung von der Bundeshauptstadt Wien haben, zum Ausgleich für die ihnen dadurch entstehenden Nachteile die gleiche Reisekostenvergütung und Nächtigungsvergütung zu gewähren, die für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes besteht (§ 5a VfGG). Verwiesen wird auch auf den Gesetzesantrag der Bundesräte Alfred Gerstl und Genossen vom 21. Dezember 1999, 124/A-BR/99.

W i e n , am 22. Juni 2009



**Geschäftsausweis**  
über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes  
in der Zeit vom 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008

Register	vom Vorjahr verblieben	im laufenden Jahr eingelangt	zusammen waren zu erledigen	im laufenden Jahr erledigt	verblieben sind
Beschwerde- Register	11285	8334	19619	7203	12416
Aufschiebende Wirkung Register	652	4326	4978	4662	316
Sammel-Register	286	253	539	254	285
Zusammen	12223	12913	25136	12119	13017

Register	Erledigungen																
	Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG)	Ablehnungen (§ 33a VwGG)	Sonstige Erledigungen (Anträge)	Einstellung des Verfahrens wegen			Erkenntnisse							Aufschiebende Wirkung		Zusammen erledigt	
				Versäumung der Wiedervorlagefrist (§ 34 Abs. 2 VwGG)	Klaglosstellung (§ 33 VwGG)	Zurückziehung (§ 33 VwGG)	Abweisung		Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit					in der Sache selbst (§ 42 Abs. 4 VwGG)	Zuerkennung (§ 30 Abs. 2 VwGG)		Nichtzuerkennung (§ 30 Abs. 2 VwGG)
							nach § 35 Abs. 1 VwGG	nach § 42 Abs. 1 VwGG	nach § 35 Abs. 2 VwGG	des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 Z 1 VwGG)	infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 Z 2 VwGG)	infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2 Z 3 VwGG)					
Beschwerde-Register	387	1836	215	283	913	237	375	1427	0	1047	55	413	15			7203	
Aufschiebende Wirkung Register														2708	1954	4662	
Zusammen	387	1836	215	283	913	237	375	1427	0	1047	55	413	15	2708	1954	11865	

Die vom 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008  
erledigten Beschwerdesachen teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	514
Gebühren und Verkehrsteuern	46
Volksgesundheit	118
Gewerberecht	137
Sicherheitswesen	3557
Gerichtsgebühren	53
Wasserrecht	54
Forstrecht	25
Sozialversicherung	324
Arbeitsrecht	180
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	6
Kraftfahrwesen	159
Gelegenheitsverkehrsgesetz	7
Dienst- und Besoldungsrecht	255
Sonstiges	565

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	181
Bodenreform	37

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	19
------------	----

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	345
Raumordnung	23
Jagdrecht	33
Naturschutz	61
Sozialhilfe	88
Dienst- und Besoldungsrecht	85
Landes- und Gemeindeabgaben	172
Sonstiges	159

Die vom 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008  
erledigten Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	123
Gebühren und Verkehrsteuern	6
Volksgesundheit	27
Gewerberecht	51
Sicherheitswesen	3658
Gerichtsgebühren	14
Wasserrecht	24
Forstrecht	12
Sozialversicherung	74
Arbeitsrecht	114
Kraftfahrwesen	41
Gelegenheitsverkehrsgesetz	1
Dienst- und Besoldungsrecht	13
Sonstiges	164

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	60
Bodenreform	9

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	1
------------	---

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	125
Raumordnung	14
Jagdrecht	7
Naturschutz	17
Sozialhilfe	16
Dienst- und Besoldungsrecht	5
Landes- und Gemeindeabgaben	46
Sonstiges	40